

**Der WTTV weist darauf hin, dass ein Betreten von Sportstätten Personen ab 6 Jahren nur gestattet ist, wenn sie einen gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.**

Als solcher „3 G-Nachweis“ gelten in Wiener Sportstätten:

- Für 6-11jährige gilt der Schul-Corona-Testpass für die ganze Woche inkl. Wochenende, wenn alle Tests der Unterrichtswoche eingetragen sind
- Ab 12 Jahren: ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- eine Genesungszertifikat über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - Zweitimpfung, die nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf , oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf oder
  - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf ,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Die Ausrichter sind angehalten, das Vorliegen eines gültigen Nachweises beim Betreten der Halle zu kontrollieren. Den Nachweis haben alle Personen, die die Halle betreten, zu erfüllen – also sowohl SpielerInnen, BetreuerInnen, Begleitpersonen als auch ZuseherInnen. Ohne gültigen Nachweis ist aufgrund der behördlichen Vorgaben kein Betreten der Halle möglich.

Folgende weitere behördliche Auflagen gelten für die Ausrichter:

- **Contact Tracing:** Von Personen, die sich länger als 15 Minuten in der Halle aufgehalten haben, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der Halle zu erheben. Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden. (§ 17 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)
- Der Ausrichter muss ein COVID-19-Präventionskonzept erstellen und eine COVID-19-Präventionsbeauftragte ernennen. (§ 7 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)